

# Muster Brandschutzordnung für Gebäude mit technischen Brandschutzeinrichtungen

Firma und Stempel

## BRANDSCHUTZORDNUNG

Firma: \_\_\_\_\_

Objekt: \_\_\_\_\_

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und der Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall selbst.

Die im Anhang aufgezählten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten.

Für die Brandsicherheit sind der Brandschutzbeauftragte und gegebenenfalls der Brandschutzwart zuständig.

Brandschutzbeauftragter:

\_\_\_\_\_ (Vorname, Nachname)

Brandschutzwart:

\_\_\_\_\_ (Vorname, Nachname)

Mitglieder der Brandschutzorganisation:

\_\_\_\_\_ (Vorname, Nachname)

\_\_\_\_\_ (Vorname, Nachname)

\_\_\_\_\_ (Vorname, Nachname)

Die Arbeitnehmer haben allen den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen unverzüglich Folge zu leisten und ihnen alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekannt zu geben.

Jeder Arbeitnehmer hat diese Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen, einzuhalten und dies durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Geschäftsleitung)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Brandschutzbeauftragter)

## I. ALLGEMEINE BRANDVERHÜTUNGSMASSNAHMEN

I.1 Das Einhalten von Ordnung und Reinlichkeit im Gebäude ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brand- und Unfallschutz.

I.2 Bestehende Rauchverbote sind zu beachten.

Die Verwendung von offenem Licht und Feuer ist grundsätzlich nicht gestattet.

Vom Verbot sind nachstehend angeführte Räume ausgenommen:

---

---

---

I.3 Die Verwendung von Einzelheiz- und Kochgeräten sowie von Wärmestrahlern ist verboten, ausgenommen hiervon sind Teeküchen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Brandschutzbeauftragten unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsbestimmungen (z.B. Abstände zu brennbaren Gegenständen, nicht brennbare Unterlage, nach Betriebsschluss Netzstecker ziehen) zulässig.

I.4 Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten u.a.m.) dürfen nur nach vorheriger Genehmigung (Freigabeschein) durch die Betriebsleitung oder den Brandschutzbeauftragten durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind die dafür vorgesehenen und entsprechend eingerichteten Werkstätten.

I.5 Die elektrischen Anlagen sind vorschriftsmäßig zu betreiben und zu erhalten. Brennbare Stoffe und Dekorationsmaterialien dürfen keinen direkten Kontakt mit Beleuchtungskörpern aufweisen.

I.6 Lagerungen aller Art, ob brennbar oder nicht brennbar, an ungeeigneten Orten (Gänge, Fluchtwege und sonstige Verkehrswege usw.) sind verboten.

I.7 Löschgeräte (Wandhydranten und tragbare Feuerlöscher) dürfen – auch vorübergehend – weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber aufgehängte Kleidung oder Dekorationsmaterial), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.

I.8 Hinweiszeichen, die den Brandschutz und Fluchtwege betreffen, und Sicherheitsleuchten dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.

I.9 Durch das Abstellen von Fahrzeugen am Betriebsgelände dürfen Fluchtwege sowie die Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) nicht behindert werden.

I.10 Die elektrischen Einrichtungen sind, soweit dies möglich ist, nach Arbeitsschluss auszuschalten.

## II.1 Druckknopfmelder

Im gesamten Betrieb sind bei den Aus-, Notausgängen und Zugängen zu den Stiegen Druckknopfmelder installiert (rote Kästchen mit weißem Grund und schwarzem Knopf). Diese Melder ermöglichen es, Brandalarm auszulösen. Dabei wird nicht nur im Betrieb (Sirenen und Parallelanzeigetableaus) Alarm ausgelöst, sondern auch direkt und unmittelbar die Feuerwehr alarmiert. Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich die Lage des nächstgelegenen Druckknopfmelders einzuprägen und diesen bei Entdecken eines Brandes zu betätigen.

## II.2 Automatische Brandmeldeanlage

Im gesamten Gebäude, Gebäudeteil oder Brandabschnitt \_\_\_\_\_ sind, meistens an der Decke, automatische Brandmelder installiert. Diese Melder lösen bei einer Überschreitung einer gewissen Rauchkonzentration oder bei einer bestimmten Temperatur Brandalarm aus.

Zur Vermeidung von Täuschungsalarmen ist vor jeglichen Arbeiten (z.B. Schweißen, Schneiden, Lötten, Arbeiten mit Staub- oder Rauchentwicklung) der Brandschutzbeauftragte zu informieren, der dann die nötigen Maßnahmen trifft (z.B. Abschaltung der jeweiligen Bedienungsgruppe, organisatorische Maßnahmen).

Um die Brandmelder muss ständig allseitig ein Freiraum von mind. 50 cm gegeben sein.

## Für die Brandmeldeanlagen mit Interventionsschaltungen

Da die Brandmeldeanlage zwischen einem echten und einem Täuschungsalarm nicht unterscheiden kann, ist sie – um unnötige Ausrückungen der Feuerwehr zu vermeiden – mit einer Interventionsschaltung ausgestattet.

- Bei Ansprechen eines Brandmelders wird zuerst im Gebäude Brandalarm ausgelöst.
- Nunmehr hat die betriebsinterne Brandschutzorganisation max. \_\_\_\_\_ Minuten Zeit, die Auslöseursache des Brandalarms zu erkunden.
- Wird dabei festgestellt, dass der automatische Brandmelder durch einen echten Brand ausgelöst wurde, ist die Feuerwehr sofort durch Bestätigung eines Druckknopfmelders zu alarmieren.
- Wird festgestellt, dass der automatische Brandmelder durch Auftreten einer Täuschungskenngröße ausgelöst hat, besteht die Möglichkeit, die Brandmeldeanlage innerhalb der festgelegten Erkundungszeit rückzustellen.

## II.3 Sprinkleranlage

Im gesamten Gebäude, Gebäudeteil oder Brandabschnitt \_\_\_\_\_ ist eine automatische Löschanlage (Sprinkleranlage) installiert. Diese Sprinkleranlage bekämpft bei Erreichen einer bestimmten Temperatur selbsttätig einen Brand mit dem Löschmittel Wasser. An der Decke der geschützten Bereiche ist ein Wasserrohrnetz installiert, in das in regelmäßigen Abständen Sprinklerdüsen eingeschraubt sind, die mit einer Glasphiole oder Schmelzlotsicherung verschlossen sind. Bei Erreichen der Auslösetemperatur (ca. 70°C) springt diese Glasphiole oder das Schmelzlot auf; damit ist der Weg für das Löschwasser freigegeben.

Beschädigungen an dieser Löschanlage sind unbedingt zu vermeiden, da es durch das austretende Wasser zu großen Wasserschäden kommen kann. Auch Lagerungen, Lagerhöhen, Dekorationen etc. dürfen nicht ohne Rücksprache mit dem Brandschutzbeauftragten angebracht oder verändert werden.

Löst die Sprinkleranlage aus, wird automatisch Brandalarm ausgelöst und direkt die Feuerwehr verständigt.

## II.4 Löschanlage mit gasförmigem Löschmittel

Im gesamten Gebäude, Gebäudeteil oder Brandabschnitt \_\_\_\_\_ ist eine Löschanlage mit gasförmigem Löschmittel installiert. Diese bekämpft selbsttätig einen Brand. Sie ist mit optischen und akustischen Warneinrichtungen ausgestattet.

- Bei Ansprechen dieser Einrichtungen ist der geschützte Raum/Bereich unverzüglich zu verlassen.
- Die Warnhinweise vor den Zugangstüren und im geschützten Bereich selbst sind unbedingt zu beachten.
- Diese Bereiche dürfen nur nach vorheriger Unterweisung durch geschultes Personal betreten werden.
- Nach Auslösung der Löschanlage darf der Bereich erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden.

Vor Arbeiten in den geschützten Bereichen ist das Einvernehmen mit dem Brandschutzbeauftragten herzustellen, der zur Vermeidung einer Personengefährdung die Löschanlage außer Betrieb nehmen kann.

### III. ALLGEMEINES VERHALTEN IM BRANDFALL

#### III.1 Alarmieren

Wird ein Brand entdeckt, so ist sofort – ohne Rücksicht auf den Umfang des Brandes und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten, sondern schon bei Rauchentwicklung oder Brandgeruch – der nächste Druckknopfmelder zu betätigen. Es ist sinnvoll, (wenn möglich) die Feuerwehr noch zusätzlich über Art und Umfang des Brandes telefonisch über Notruf zu informieren.

Nötige Angaben:

- Wo brennt es (genaue Adresse!)?
- Gibt es Verletzte?
- Was brennt?
- Name des Anrufers

#### III.2 Retten und Flüchten

Nach der Alarmierung ist zu erkunden, ob Personen in Gefahr sind. Die Personenrettung geht in jedem Fall dem Versuch der Brandbekämpfung vor.

Gefährdete Personen sind zu warnen. Personen mit brennenden Kleidern nicht fortlaufen lassen, in Decken, Mäntel oder Tücher hüllen, auf den Boden legen und Flammen ersticken.

Sind Personen in einem Raum eingeschlossen, machen sie sich durch Zurufe, Telefonanrufe, Aufdrehen des Lichts etc. den Einsatzkräften bemerkbar.

Die Räume sind über die gekennzeichneten Notausgänge zu verlassen. Alle Türen sind hinter sich zu schließen, Fluchtwege zu lüften. Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benützt werden.

#### III.3 Löschen

Mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen (Wandhydranten, Feuerlöscher oder Löschdecke) ist die Brandbekämpfung zu beginnen.

Ist durch starke Rauchentwicklung oder den Umfang des Brandes mit den vorhandenen Geräten kein Löscherefolg mehr zu erzielen, so ist im Interesse der eigenen Sicherheit die Brandbekämpfung einzustellen. Verlassen Sie den Raum, schließen Sie die Brandraumtüren hinter sich und warten Sie auf das Eintreffen der Feuerwehr.

### IV. VERHALTEN IM BRANDFALL: Personal beim Empfang, in der Telefonzentrale etc. (ständig besetzte Stelle)

#### IV.1 Im Brandfall kommen der Telefonzentrale folgende Aufgaben zu:

- Bei Alarmmeldung über Telefon diese an die Feuerwehr weiterleiten.
- Bei Alarmmeldung über die Brandmeldeanlage gegebenenfalls die Erkundungstaste betätigen und die vorhandene betriebliche Brandschutzorganisation verständigen.

#### IV.2 Alarmweiterleitung

Kommt eine Brand- oder sonstige Alarmmeldung über die betriebsinterne Telefonanlage an, so ist unverzüglich über Notruf 122 die Feuerwehr zu verständigen. Es ist sinnvoll, (wenn möglich) die Feuerwehr noch zusätzlich über Art und Umfang des Brandes telefonisch über Notruf zu informieren.

Nötige Angaben:

- Wo brennt es (genaue Adresse!)?
- Gibt es Verletzte?
- Was brennt?
- Name des Anrufers

Anschließend ist die betriebsinterne Brandschutzorganisation im Hause zu verständigen.

#### IV.3 Rückstellung (Quittierung)

Erfolgt nach der Erkundung des Gefahrenortes eine Rückmeldung der Brandschutzorganisation „Kein Brand!“, so ist die anstehende Alarmmeldung an der Brandmeldezentrale zu quittieren.

Gegebenenfalls sind nach Anweisung des Brandschutzbeauftragten weitere Maßnahmen zu setzen – z.B. Abschalten von Meldergruppen.

Keinesfalls darf ein Alarm, der zur Feuerwehr weitergeleitet wurde, quittiert werden.

## V. EVAKUIERUNGS- UND RÄUMUNGSALARM

V.1 Auf Weisung des Brandschutzbeauftragten, des Brandschutzwartes oder eines leitenden Angestellten, insbesondere jedoch auf Weisung des Einsatzleiters der Feuerwehr, ist ein Evakuierungs- oder Räumungsalarm auszulösen. Dies bedeutet, dass an irgendeiner Stelle des Gebäudes ein Brand ausgebrochen ist oder eine sonstige Gefahr besteht, die es erfordert, vorsorglich das Gebäude zu räumen.

Das Alarmzeichen ist:

\_\_\_\_\_

V.2 Bei Evakuierungs- oder Räumungsalarm ist Folgendes zu beachten:

Ruhe bewahren! Panikfördernde Durchsagen, Ausrufe und Handlungen sind zu vermeiden.

Eventuell vorhandene betriebsfremde Personen sind auf die Stiegenhäuser, Ausgänge und Notausgänge hinzuweisen und zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern.

Alle Arbeitnehmer müssen ihren Arbeitsplatz unverzüglich verlassen und haben sich zum Sammelplatz zu begeben.

Allenfalls Abschaltung von Maschinen mittels Nottaster durchführen bzw. Absperrschieber bei gefährlichen Medien betätigen.

Der Sammelplatz ist:

\_\_\_\_\_

Der Sammelplatz darf nicht ohne Zustimmung der Einsatzleitung der Feuerwehr verlassen werden. Diese Maßnahme dient dazu, die Vollzähligkeit der Arbeitnehmer festzustellen. Abgängige Personen sind unverzüglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr zu melden.

V.3 Anweisungen für besonders eingeteilte Personen (z.B. Portier, Empfang, Lotsen)

- Einsatzkräfte bei der Hauptzufahrt erwarten und einweisen
- Einfahrten und Eingänge öffnen
- Einsatzkräfte beim Eintreffen informieren über:
  - Lage des Brandherdes
  - Eventuell vermisste Personen
  - Besondere Gefahren (Gasflaschen, Chemikalien, ...)

**Kenntnisnahme und Bestätigung**

Ich habe die Brandschutzordnung zur Kenntnis genommen und bestätige dies mit meiner Unterschrift.

Vorname, Nachname

Datum, Unterschrift